Satzungsänderungen

Satzung vom 20.07.2016 in der momentanen Fassung	Satzungsentwurf neu	Bemerkungen
§ 42	§ 42	
Höhe der Abwassergebühr	Höhe der Abwassergebühr	
(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m³ Abwasser 2,25 €	(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m³ Abwasser 2,30 €	Anpassung des Schmutzwassergebührensatzes
(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m² versiegelte Fläche 0,61 €	(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m² versiegelte Fläche 0,60 €	Anpassung des Niederschlagswassergebührensatzes
(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,25 €	(3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,30 €	Anpassung des Gebührensatzes für sonstige Einleitungen

7. Änderungssatzung der Abwassersatzung der Stadt Kirchheim unter Teck vom 20.07.2016

Aufgrund von § 46 Abs. 4 und 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck am 07.12.2022 folgende Änderungssatzung beschlossen.

1. In § 42 werden die Absätze 1 bis 3 aufgehoben und wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr (§40) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m³ Abwasser 2,30 €
- (2) Die Niederschlagswassergebühr (§40a) beträgt bei Einleitung nach § 38 Abs. 1 je m² versiegelte Fläche 0,60 €
- (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen nach § 38 Abs. 2 beträgt je m³ Abwasser oder Wasser 2,30 €

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.